SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-379/87 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen*

Nach Artikel 8 der Verfassung Irlands ist irisch als Nationalsprache die erste Amtssprache. Englisch wird als zweite Amtssprache anerkannt.

Nach Artikel 23 des Vocational Education Act 1930 (Berufsschulgesetz) wird die Zahl, die Besoldung und die Ernennung aller „officers" (Bediensteten) der Berufsschulausschüsse vom Minister of Education (Minister) festgesetzt.

Aufgrund dieser Ermächtigung erließ der Minister das Rundschreiben Nr. 28/79 vom 26. Juni 1979, wonach künftig alle Bewerber um eine Vollzeitdauerplanstelle als Senior Lecturer, Lecturer und Assistant Lecturer (Dozent) in Berufsschulen entweder eine Bescheinigung über ihre Irischkenntnisse (An Ceard-Teastas Gaeilge) vorweisen oder eine mündliche Sonderprüfung in Irisch ablegen mußten. Diese Prüfung mußte vor der Ernennung des Bewerbers auf die freie Stelle erfolgen. Bestand der Bewerber die Prüfung nicht, so durfte die Schule ihn nicht auf eine Voll- oder Teilzeitdauerplanstelle ernennen. Sie konnte ihn jedoch für den Rest des akademischen Jahres auf eine Zeitstelle ernennen, wenn die Stelle nach den Bestimmungen des Rundschreibens nicht besetzt werden konnte. Weiter bestätigte der Minister eine Bestimmung aus einem früheren Rundschreiben Nr. V 7, wonach der Angehörige eines ausländischen Staates (oder ein in Nordirland geborener und erzogener Bewerber) von der Verpflichtung zum Nachweis der Irischkenntnisse befreit werden konnte, wenn er alle übrigen Voraussetzungen erfüllte und ein gänzlich qualifizierter Bewerber nicht zur Verfügung stand.

2. *Vorgeschichte des Ausgangsverfahrens*

Anita Groener (Klägerin) ist eine niederländische Staatsangehörige, die seit August 1982 in Irland lebt.

Im September 1982 wurde sie vorübergehend als Teilzeit-Kunstdozentin am College of Marketing and Design in Dublin angestellt; dieses untersteht dem Berufsschulausschuß der Stadt Dublin (Zweitbeklagter).

Im Juli 1984 bewarb sich die Klägerin um die Vollzeitdauerplanstelle einer Kunstdozentin [Lecturer 1 (Painting)] an diesem College. Der Zweitbeklagte schlug dem Minister vor, die Klägerin auf diese Stelle zu ernennen. Der Minister stimmte dem mit der Maßgabe zu, daß die Klägerin sich der

* Verfahrenssprache: Englisch.

mündlichen Sonderprüfung unterziehen müsse.

Die Klägerin bat darum, diese Voraussetzung fallen zu lassen, wurde jedoch abschlägig beschieden. Die mündliche Prüfung fand am 28. Mai 1985 statt; die Klägerin bestand sie nicht. Ihr Arbeitgeber, das College, beantragte die Erlaubnis, ihr für das akademische Jahr 1985/86 einen Zeitvertrag als Vollzeitlehrer zu geben. Das lehnte der Minister mit der Begründung ab, sie habe die mündliche Prüfung nicht bestanden.

Schließlich schrieb die Klägerin direkt an den Minister mit der erneuten Bitte, ihr die Verpflichtung nachzulassen, ihre Irischkenntnisse zu beweisen. Mit Schreiben vom 27. September 1985 antwortete der Minister, nach dem Rundschreiben Nr. 28/79 könne er diese Bedingung nicht fallenlassen, da sich andere vollqualifizierte Personen um die fragliche Stelle bemüht hatten.

Die Klägerin informierte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und das Europäische Parlament in einer Petition an dessen Präsidenten von den Vorgängen und erhob dann Klage zum High Court, Dublin, gegen den Minister und den Berufsschulausschuß der Stadt Dublin (Beklagte).

Im Ausgangsverfahren trug sie vor, die im Rundschreiben Nr. 28/79 und im Rundschreiben V 7 aufgestellten Bedingungen widersprächen Gemeinschaftsrecht, insbesondere Artikel 48 EWG-Vertrag und der Verordnung Nr. 1612/68.

3. *Die Vorlagefragen*

Der High Court gelangte zu dem Ergebnis, daß dieses Vorbringen Fragen der Auslegung von Gemeinschaftsrecht aufwerfe. Mit Beschluß vom 3. Dezember 1987 setzte er das Verfahren aus und legte dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag folgende Fragen vor:

„1. Ist Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungspraktiken anwendbar, nach denen es für die Einstellung in eine bestimmte Stelle in einem Mitgliedstaat Voraussetzung ist, daß der Bewerber über qualifizierte Kenntnisse einer der beiden Amtssprachen dieses Mitgliedstaats verfügt, in der Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten normalerweise keine Kenntnisse haben und die von ihnen nur erlernt werden müßte, um die Voraussetzungen zu erfüllen, weil die Vorschriften dieses Mitgliedstaates ausschließlich oder hauptsächlich bewirken, daß Angehörige der anderen Mitgliedstaaten von der angebotenen Beschäftigung ferngehalten werden?

2. Kommt bei der Frage nach der Bedeutung des Ausdrucks ‚Besonderheit der zu vergebenden Stelle' in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates einer Politik des irischen Staates Bedeutung zu, wonach die Stelleninhaber über qualifizierte Kenntnisse des Irischen verfügen müssen, wenn eine derartige Kenntnis für die Wahrnehmung der mit der Stelle verbundenen Aufgaben nicht erforderlich ist?

3. 1) Erfaßt der Ausdruck ‚öffentliche Ordnung' in Artikel 48 Absatz 3 EWG-Vertrag die Politik des irischen Staates, die Stellung des Irischen als erster Amtssprache zu stärken und zu fördern?

2) Ist es bejahendenfalls eine aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigte Beschränkung, daß Personen, die sich um Dozentenstellen an Berufsschulen in Irland bewerben und keinen ‚Ceard-Teastas Gaeilge' besitzen, eine Sonderprüfung in Irisch abzulegen haben, um dem Department of Education ihre qualifizierten Irischkenntnisse nachzuweisen?"

4. *Verfahren vor dem Gerichtshof*

Der Vorlagebeschluß ist am 21. Dezember 1987 in das Register des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben die Klägerin des Ausgangsverfahrens Anita Groener, vertreten durch Solicitor John A. Reidy, am 25. März 1988, Irland und die Beklagten des Ausgangsverfahrens, der Minister und der Berufschulausschuß der Stadt Dublin, vertreten durch den Chief State Solicitor Louis J. Dockery als Bevollmächtigten, am 5. April 1988, die Französische Republik, vertreten durch Régis de Gouttes als Bevollmächtigten, am 1. April 1988, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Karen Banks, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigte, am 30. März 1988 schriftliche Erklärungen abgegeben.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme eröffnet. Er hat Irland jedoch zur Beantwortung einer Reihe von Fragen aufgefordert.

II — Zusammenfassung der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen

Die beim Gerichtshof eingereichten Erklärungen betreffen im wesentlichen den Begriff der öffentlichen Ordnung in Artikel 48 Absatz 3 EWG-Vertrag und die Auslegung des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68, der lautet wie folgt:

„Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungspraktiken eines Mitgliedstaats

— die das Stellenangebot und das Arbeitsgesuch, den Zugang zu Beschäftigung und deren Ausübung durch Ausländer einschränken oder von Bedingungen abhängig machen, die für Inländer nicht gelten,

— oder die, ohne auf die Staatsangehörigkeit abzustellen, ausschließlich oder hauptsächlich bezwecken oder bewirken, daß Angehörige der übrigen Mitgliedstaaten von der angebotenen Stelle ferngehalten werden,

finden im Rahmen dieser Verordnung keine Anwendung.

Diese Bestimmung gilt nicht für Bedingungen, welche die in Anbetracht der Besonderheit der zu vergebenden Stelle erforderlichen Sprachkenntnisse betreffen."

In allen eingereichten Erklärungen wird zugestanden, daß die fraglichen nationalen Maßnahmen nicht „ausschließlich oder hauptsächlich bezwecken", Angehörige anderer Staaten auszuschließen.

Nach Auffassung der *Klägerin* bewirken sie dies jedoch hauptsächlich. Nur ganz wenige Angehörige anderer Mitgliedstaaten als Ir-

lands könnten die gestellten Voraussetzungen ohne ausgedehnte Studien erfüllen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 werde Artikel 48 EWG-Vertrag durchgeführt, der alle staatlichen Maßnahmen verbiete, mit denen die Zahl der für eine bestimmte Stelle geeigneten Angehörigen anderer Staaten ohne erheblichen rechtfertigenden Grund deutlich eingeschränkt werde.

Der Ausdruck „die Besonderheit der zu vergebenden Stelle" in Artikel 3 der Verordnung Nr. 1612/68 sei Teil einer Ausnahme von der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die in Artikel 48 EWG-Vertrag gewährleistet sei, und daher eng in dem Sinne auszulegen, daß sie nur Fälle erfasse, in denen der Bewerber seinen Verpflichtungen ohne die fraglichen Sprachkenntnisse nicht angemessen nachkommen könne.

Die erheblichen Anstrengungen, die das College und der Zweitbeklagte unternommen hätten, um die Ernennung der Klägerin zu erreichen, bewiesen, daß es sich bei der fraglichen Stelle nicht so verhalte. Niemand würde sich beschweren, wenn die Klägerin wahrscheinlich Unterricht in Irisch erteilen müßte. Die Behauptung der Beklagten, die streitigen Maßnahmen hätten zu einer wesentlichen Vermehrung der Irischkenntnisse geführt, sei nicht bewiesen worden.

Die Schlüsselfrage der Rechtssache sei es, ob die irische Politik, die Verwendung von Irisch zu fördern, die die Klägerin nicht angreife und als solche für legitim erachte, die Aufrechterhaltung der fraglichen Maßnahmen und die Ausdehnung des Begriffes der „Besonderheit der Stelle" rechtfertige.

Das sei zu verneinen. Jeder Mitgliedstaat verfolge eine Politik, um die nationale Kultur einschließlich der Nationalsprache oder -sprachen zu fördern. Eine solche Politik könnte nicht als Rechtfertigung dafür dienen, für bestimmte Stellen enge Vertrautheit mit der nationalen Kultur zu fordern, da dies die Wirkung von Artikel 48 und der Verordnung Nr. 1612/68 aufheben würde.

So verhielte es sich auch, wenn die Förderung der nationalen Kultur, nicht der Ausschluß von Angehörigen anderer Staaten, als die „hauptsächliche Wirkung" einer solchen Politik angesehen werde, wenn diese Politik als Teil der „Besonderheit der Stelle„betrachtet werde, die damit das Erfordernis einer gründlichen Kenntnis einer Sprache als Befähigung für diese Stelle rechtfertige, und wenn schließlich eine solche Poltik aus Gründen der öffentlichen Ordnung im Sinne des Artikels 48 Absatz 3 EWG-Vertrag gerechtfertigt werden könnte. Der Gerichtshof habe den Begriff der öffentlichen Ordnung niemals soweit ausgedehnt und solle dies auch nicht tun.

Die Klägerin schlägt deshalb vor, die erste Frage zu bejahen, die Fragen 2, 3.1 und erforderlichenfalls 3.2 zu verneinen.

Nach Auffassung *Irlands* und der *Beklagten* geht es in diesem Fall in Wirklichkeit darum, ob sie von Vollzeitdozenten eine gewisse Beherrschung des Irischen verlangen können.

Diese Sprache werde in der irischen Verfassung als Nationalsprache anerkannt, obwohl sie von den Iren niemals generell gesprochen worden sei; sie sei für die Identität Irlands von zentraler Bedeutung.

Die Regierung habe sich stets darum bemüht, Irisch zur Verkehrssprache der Iren zu machen, und dies insbesondere über das Erziehungswesen. Kenntnis des Irischen sei von Inhabern von Stellen im Erziehungswesen immer verlangt worden. Daß Lehrende auf allen Ebenen des Erziehungssystems in der Lage sein müßten, denjenigen in beiden Amtssprachen zu helfen, die in dem System erzogen würden, sei die logische Folge des Umstands, daß die Schulen bei dieser Wiederbelebung eine zentrale Rolle spielten.

Irland weist auf eine Reihe von Regierungsinitiativen hin, beispielsweise für die Jahre 1983 bis 1986 auf den „Action Plan for Irish", und betont, die Regierung sei immer der Meinung gewesen und habe sie auch geäußert, daß ihre Unterstützung für die Wiederbelebung des Irischen entscheidend sei. Diese Unterstützung müsse insbesondere in den staatlich finanzierten Unterrichtsanstalten Ausdruck finden. Irisch werde niemals eine lebende Sprache werden, wenn es nur als Lehrgegenstand behandelt werde. Der Staat würde seine Politik aufgeben, wenn er nicht versuchte, außerhalb des Unterrichts eine dem Gebrauch des Irischen günstige Umgebung zu schaffen. Damit sei es fair und vernünftig, von allen Lehrern zu verlangen, daß sie Irisch könnten.

Eines der Ergebnisse dieser Politik sei es, daß Irischkenntnisse nunmehr überall im Land angetroffen würden, während es sie bei der Gründung des Staates nur im „Gaeltacht", also den irischsprachigen Gebieten, gegeben habe. Irisch sei Gemeinschaftssprache, da es Vertragssprache sei und vor dem Gerichtshof als Arbeitssprache verwendet werden könne.

Auf die Berufsschulen, die den Berufsschulgesetzen 1930 bis 1970 unterlägen, gingen Schüler aus den Volksschulen, deren Lehrer die Nationalsprache fließend sprächen. Da diese Gesetze eine bestimmte Kenntnis der Nationalsprache oder der zweiten Amtssprache nicht ausdrücklich vorschrieben, habe der Minister diese aufgrund seiner Ermächtigung in Artikel 23 des Berufsschulgesetzes 1930 verlangen müssen. Der Besitz der Ceard-Teastas Gaeilge, die 1932 mit dem Ziel eingeführt worden sei, sicherzustellen, daß alle Lehrer in praktischen oder technischen Fächern diese Fächer in Irisch unterrichten könnten, werde von allen Inhabern von Vollzeitdauerstellen an Berufsschulen verlangt.

Außerdem sei es nicht schlüssig, zwischen den mittelbaren und unmittelbaren Lehraufgaben eines Lehrers unterscheiden zu wollen, der über die direkten Lehrpflichten hinaus Aufsichts- und Bildungsaufgaben habe. Lehrer seien verpflichtet, die Nationalsprache aktiv zu fördern und denjenigen zu antworten, die die Nationalsprache sprechen wollten. Daß ein Lehrer diese Sprache beherrsche, werde gerade von der Besonderheit der zu vergebenden Stelle gefordert.

Darin liege keine verschleierte Diskriminierung der Klägerin aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit. Das Rundschreiben sei während eines rapiden Ausbaus des Erziehungswesens ergangen; es habe die Eignung der Bewerber verbessern, nicht aber Stellen irischen Staatsangehörigen vorbehalten sollen. Die Gutgläubigkeit der Beklagten zeige der Umstand, daß Ausnahmen von dem Erfordernis vorgesehen seien, wenn es nicht genügend hinreichend befähigte Bewerber gebe.

Die Rechte der Klägerin aus Artikel 48 EWG-Vertrag und der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 seien nicht verletzt worden. Ihre Bewerbung sei ebenso fair behandelt worden wie die eines irischen Staatsangehörigen. Die ausschließliche oder hauptsächliche Wirkung des Rundschreibens sei es nicht, Ausländer von Vollzeitstellen auszuschließen, sondern sicherzustellen, daß die Ernannten für diese Stellen geeignet seien. Nicht flüssige Beherrschung des Irischen (wozu sich ungefähr ein Drittel der irischen Bevölkerung bekenne) werde für die fragliche Stelle gefordert, aber doch gewisse Kenntnisse, wie sie einzelne Ausländer erworben hätten, die damit den im Rundschreiben aufgestellten Voraussetzungen genügt hätten.

Sollte der Gerichtshof aber der Meinung sein, daß eine Diskriminierung vorliege, so habe Irland jedenfalls gemäß Artikel 48 Absatz 3 das Recht, aus Gründen der öffentlichen Ordnung das Recht eines Ausländers zu beschränken, ein Stellenangebot anzunehmen.

Wenn der Ausdruck „öffentliche Ordnung" auch eng auszulegen sei, so hätte er doch keine von dem Ausdruck „öffentliche Sicherheit" unabhängige Bedeutung, wenn Irland sich auf ihn bei der Durchführung einer Politik nicht berufen könnte, mit der Irisch als Nationalsprache und erste Amtssprache eingeführt und aufrecht erhalten werden solle. Die Durchführung dieser Politik stehe nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Ziel und habe keine wirtschaftlichen Zwecke. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes sei eine solche Auslegung des Begriffs der öffentlichen Ordnung nicht ausgeschlossen. In all den Urteilen, in denen der Gerichtshof sich mit diesem Begriff habe befassen müssen, hätten die besonderen Umstände des jeweiligen Falls mehr die öffentliche Sicherheit oder die Gesundheit betroffen.

Unter den Umständen des vorliegenden Falles schlagen Irland und die Beklagten vor, die erste Frage zu verneinen, die zweite und die dritte Frage aber zu bejahen.

Nach Auffassung der *Französischen Republik* kann die Kenntnis der Nationalsprache des Aufnahmestaats verlangt werden. Irland sei berechtigt, gemäß seiner Verfassung Maßnahmen zu ergreifen, um die Beachtung und Verwendung des Irischen zu fördern; die Schüler könnten verlangen, mit den Lehrern auf Irisch zu verkehren. Dem stehe keine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts entgegen.

Nach dem Urteil des Gerichtshofes vom 15. Oktober 1987 in der Rechtssache 222/86 (Unectef/Heylens u. a., Slg. 1987, 4097) könnten die Mitgliedstaaten im übrigen, soweit die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Beruf auf Gemeinschaftsebene nicht harmonisiert seien, diese Voraussetzungen festsetzen und den Besitz der erforderlichen Befähigungsnachweise vorschreiben, soweit die Voraussetzungen für diesen Nachweis vernünftig und nicht zu hart seien. So verhalte es sich im vorliegenden Fall.

Die Sonderprüfung für Irisch entspreche vollkommen dem Ansatz, den die Kommission im Rahmen der Verhandlungen über eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines allgemeinen Systems für die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise für die höheren Schulen gewählt habe. Nach diesem Ansatz sei es dem Aufnahmestaat erlaubt, entweder eine Anpassungszeit oder eine Prüfung von beschränkter Zeitdauer (beispielsweise 30 Minuten) vorzuschreiben, um die Befähigung des Bewerbers und seine Kenntnisse in Sachgebieten zu prüfen, die vom nationalen Befähigungsnachweis nicht gedeckt seien.

Eine solche Prüfung habe weder zum Ziel noch zur ausschließlichen oder wesentlichen Wirkung, die Angehörigen anderer Mitgliedstaaten von der fraglichen Stelle auszuschließen. Die Kenntnis der gesprochenen oder der Amtssprache eines Mitgliedstaates sei kein Erbteil von dessen Angehörigen. Die irischen Maßnahmen gälten für Iren und die Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten gleichermaßen. Unter diesen Umständen fielen sie nicht unter Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68. Auch seien diese Maßnahmen wegen der Besonderheit der Stelle gerechtfertigt.

Im Gegensatz zur Würdigung des vorlegenden Gerichts müsse der Gerichtshof über das Erfordernis der Kenntnis der Nationalsprache eines jeden Lehrers befinden, nicht nur eines Lehrbeauftragten für Malerei.

Jedem Mitgliedstaat stehe es frei, von seinen Lehrern zu verlangen, daß sie jederzeit in der oder den Amtssprachen unterrichten könnten. Ein Lehrer, der die Sprache(n) des Aufnahmestaats nicht hinreichend beherrsche, sei unabhängig von dem unterrichteten Fach nicht in der Lage, seine Pflichten voll zu erfüllen.

Schließlich sei das Erfordernis der Kenntnis der Nationalsprache des Aufnahmestaats im allgemeinen Interesse gerechtfertigt, wenn es nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Ziel oder als Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit angewandt werde, da das verfolgte Ziel, die Aufrechterhaltung der kulturellen Vielfalt der Gemeinschaft und die Beachtung der Vielsprachigkeit, von den Gemeinschaftsorganen anerkannt und gefördert werden müsse. Sofern das Erfordernis entgegen der französischen Ansicht als Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer aufgefaßt werden sollte, sei es aus den vorgenannten zwingenden Gründen gerechtfertigt, nämlich wegen der in Artikel 48 Absatz 3 angezogenen öffentlichen Ordnung. Die Gemeinschaftsorgane müßten die Entscheidung eines Mitgliedstaates für seine Nationalsprache(n) und der zur Durchführung dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen respektieren.

Die *Kommission* trägt vor, nachdem sie von der Angelegenheit infolge der Petition erfahren habe, die die Klägerin dem Präsidenten des Europäischen Parlaments gesandt habe, sei sie zu der Ansicht gekommen, die irischen Maßnahmen verstießen gegen Gemeinschaftsrecht. Sie habe deshalb das Verfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag eingeleitet und am 10. März 1987 ein Schreiben an Irland gerichtet, in dem dieses förmlich zur Äußerung aufgefordert worden sei. Die Antwort vom 10. April 1987 habe sich auf die Mitteilung beschränkt, daß die Klägerin Klage zum High Court erhoben habe. Die Kommission habe ihre frühere Ansicht demgemäß in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme bestätigt, die sie am 6. November 1987 gemäß Artikel 169 an Irland gesandt habe.

Die irische Antwort vom 14. März 1988 sei nach dem Beschluß des High Court erfolgt, mit dem dieser dem Gerichtshof Vorlagefragen gestellt habe.

Irland habe in Antwort auf die mit Gründen versehene Stellungnahme drei wesentliche Argumente vorgebracht. Die Kommission werde diese erörtern, da sie das Verfahren wegen Vertragsverletzung wegen eines dieser Argumente eingestellt habe; dieses Argument zeige auch auf, wie zu entscheiden sei.

Das erste Argument betreffe den zweiten Gedankenstrich des Artikels 3 der Verordnung Nr. 1612/68 (der erste Gedankenstrich sei offenkundig belanglos, da die Sonderprüfung in Irisch unabhängig von der

Staatsangehörigkeit auferlegt werde). Zwei Gesichtspunkte bringe Irland gegen die Behauptung vor, die ausschließliche oder hauptsächliche Wirkung der fraglichen Maßnahmen sei es, Ausländer von der fraglichen Stelle fernzuhalten. Zum einen biete die Prüfung auch für irische Staatsangehörige Schwierigkeiten, da die meisten die Nationalsprache nicht fließend sprächen. Das sei nicht überzeugend, da die große Mehrheit der Iren in der Schule Irisch lerne und damit bei Ablegung der Sonderprüfung, die normalerweise wenige Jahre nach dem Schulabgang erfolge, einen klaren Vorteil vor Ausländern habe, die diese Sprache niemals gelernt hätten. An zweiter Stelle bringe Irland vor, daß es die hauptsächliche Wirkung der Maßnahme nicht sei, Ausländer fernzuhalten, sondern sicherzustellen, daß die Inhaber der fraglichen Stellen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit die erforderlichen Fähigkeiten besäßen. Nach Auffassung der Kommission habe jedoch das Wort „Wirkung" eine andere Bedeutung als das Wort „Zweck". Wenn es auch das Ziel der Maßnahme sein könnte, eine gewisse Beherrschung der Nationalsprache sicherzustellen, sei es doch bei teleologischer Auslegung die hauptsächliche Wirkung, für Ausländer ein größeres Hindernis aufzurichten, das sie wahrscheinlich von der fraglichen Stelle fernhalten werde. Dieses Hindernis könne nur hingenommen werden, wenn es nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 gerechtfertigt sei.

Darauf beziehe sich das zweite wesentliche Argument Irlands. Insofern akzeptiere die Kommission die irische Ansicht, daß das Erfordernis der Sprachkenntnisse in Anbetracht der Besonderheit der Stelle gerechtfertigt sei. Für eine solche Rechtfertigung gebe es drei mögliche Grundlagen.

Die erste sei, daß die erforderlichen Sprachkenntnisse unabhängig von der rechtlichen Einordnung der Sprache aus faktischen Gründen erforderlich seien.

Die zweite Grundlage stelle darauf ab, ob die Stelle in einer Umgebung ausgeübt werde, in der die Sprache allgemein gesprochen werde, selbst wenn die unmittelbare Berufstätigkeit eine Beherrschung der Sprache nicht erfordere. Von diesem Punkt aus komme man in einsprachigen Gebieten zu anderen Ergebnissen als in zweisprachigen.

Die letzte mögliche Grundlage sei diejenige einer Sprachpolitik des Staates. Solle eine Minderheitssprache gefördert und geschützt werden, so könne dies die fragliche Verpflichtung rechtfertigen, selbst wenn die Kenntnis dieser Sprache im Mitgliedstaat nicht weit verbreitet sei.

Da diese Ansatzpunkte die Beschränkung einer Grundfreiheit des EWG-Vertrags darstellten, müßten sie alle dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Das sei beim Kriterium der praktischen Notwendigkeit nicht der Fall, wenn die Sprache im täglichen Leben nicht verwendet werde. Im dritten Fall sei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eher entsprochen, zumal unter Umständen wie den vorliegenden, in denen das Erfordernis auf eine Teilzeitbeschäftigung nicht angewandt werde, um zu große Schwierigkeiten für die Schulen zu vermeiden, in denen Ausnahmen vorgesehen seien, wenn vollqualifizierte Bewerber nicht zur Verfügung stünden, und in dem die verlangte Kenntnis keine vollkommene Beherrschung der Sprache voraussetze.

Die Kommission stimme mit Irland darin überein, daß dieses dritte Kriterium im vorliegenden Fall anwendbar sei und die fragliche Verpflichtung rechtfertige, wenn man

die Bedeutung des Irischen als der geschichtlichen Sprache der Iren und die durchgängige Politik Irlands betrachte, es als allgemein gesprochene Sprache angesichts der sehr realen Gefahren für sein Überleben wiedereinzuführen. Das Erziehungssystem spiele bei dieser Politik eine zentrale Rolle. Selbst wenn der verlangte Grad an Kenntnissen und die Allgegenwart des Englischen es unwahrscheinlich machten, daß irische Studenten ausschließlich in Irisch unterrichtet werden könnten, so sei es doch nützlich, sicherzustellen, daß zumindest zwischen zwei Personen eine Verständigung in der Muttersprache des Studenten einer Minderheitssprache stattfinden könne. Die Gemeinschaft habe ein allgemeines Interesse daran, Minderheitssprachen zu schützen; es sei angemessen, daß die einschlägigen Maßnahmen im gesamten Staatsgebiet Anwendung fänden.

Das entspreche der Rechtsprechung des Gerichtshofes, insbesondere dem Urteil in der Rechtssache 182/83 (Robert Fearon & Co. Ltd/Irish Land Commission, Slg. 1984, 3677), in dem der Gerichtshof bestätigt habe, daß es zum Nachweis der Diskriminierung durch eine bestimmte Maßnahme nicht genüge, zu zeigen, daß diese sich auf Ausländer stärker auswirke als auf eigene Staatsangehörige, wenn die fragliche Maßnahme wichtigen Zielen zu dienen bestimmt sei. In dieser Rechtssache habe der Gerichtshof entschieden, daß ein Wohnsitzerfordernis hingenommen werden könne, das eine nationale Poltik gegen Bodenspekulation fördern und sicherstellen solle, daß das Land denen gehöre, die darauf arbeiteten.

Das dritte Hauptargument Irlands sei es gewesen, daß die Sprachpolitik unter den Begriff der „öffentlichen Ordnung" im Sinne des Artikels 48 Absatz 3 falle. Das sei nicht annehmbar, obwohl der Gerichtshof bisher über einen derartigen Fall nicht habe entscheiden müssen. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes, insbesondere aus dem Urteil in der Rechtssache 41/74 (Van Duyn/Home Office, Slg. 1974, 1337) ergebe sich jedoch, daß dieser Begriff eng auszulegen sei, zumal nach dem Urteil in der Rechtssache 30/77 (Bouchereau, Slg. 1977, 1999, Randnr. 35) die Berufung auf den Begriff der öffentlichen Ordnung voraussetze, daß eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung vorliege, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre. Die Kommission habe Zweifel daran, daß diese Voraussetzung vorliegend erfüllt sei.

Eine Berufung auf den Begriff der öffentlichen Ordnung sei aber nur erforderlich, wenn eine Diskriminierung vorliege; die Rechtfertigung nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1612/68, welche die Kommission unterstütze, greife aber nur ein, wenn keine Diskriminierung vorliege.

Demgemäß könne auf die Fragen des irischen High Court wie folgt geantwortet werden.

„1. Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates steht nationalen Bestimmungen nicht entgegen, wonach auf eine bestimmte Stelle nur ernannt werden kann, wer eine hinreichende Kenntnis der einen oder der zwei Amtssprachen des fraglichen Mitgliedstaats besitzt, wenn diese Kenntnis in Anbetracht der Besonderheit der zu vergebenden Stelle erforderlich ist.

2. Bei der Frage nach der Bedeutung des Ausdrucks ‚Besonderheit der zu vergebenden Stelle' in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates kommt der Politik eines Mitgliedstaates Bedeutung zu,

eine Amtssprache dieses Staates zu fördern, besonders wenn die fragliche Stelle einem Sektor angehört, der für die Durchführung dieser Politik eine zentrale Rolle spielt.

3. Der Ausdruck ‚öffentliche Ordnung' in Artikel 48 Absatz 3 EWG-Vertrag erfaßt die Politik eines Mitgliedstaates nicht, die Stellung einer Amtssprache dieses Staates zu unterstützen und zu fördern."

III — Antworten auf die schriftlichen Fragen des Gerichtshofes

Irland antwortete auf die schriftlichen Fragen des Gerichtshofes, daß die Ceard-Teastas Gaeilge das Zeugnis des Irischen sei, das Bewerber um Lehrerstellen in Berufsschulen besitzen müßten, und daß nur Bewerber, die einen Sekundarschulabschluß hätten oder sich im letzten Jahr der Ausbildung befänden, sich der Prüfung unterziehen könnten, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil bestehe.

Von der Teilnahme am schriftlichen Teil seien die folgenden Gruppen befreit:

a) wer das Diplom einer anerkannten diplomverleihenden Stelle innehabe, sofern Irisch ein Fach dieses Diploms sei;

b) wer ein Diplom innehabe und den gesamten dafür erforderlichen Unterricht sowie die Schlußprüfung in Irisch abgelegt habe — ausgenommen moderne Sprachen —, auch wenn Irisch kein Fach der Schlußprüfung gewesen sei;

c) wer die Prüfung für das Lehrfach an höheren Schulen bestanden habe, sofern die Studien und die Prüfungen in Irisch abgehalten worden seien;

d) wer die Lehrbefähigung für die Grundschulen habe, Irisch zumindest drei Jahre studiert habe und eine Bescheinigung in „Academic Irish" im letzten Studienjahr erworben habe;

e) Universitätsstudenten im letzten Studienjahr, soweit sie die Voraussetzungen von a bis d erfüllen.

Befreiung vom mündlichen Teil der Prüfung werde jedem Bewerber gewährt, der die mündliche Prüfung für die Registrierung als Lehrer an einer Höheren Schule bestanden habe.

Seit der Einführung des Rundschreibens Nr. 28/79 hätten insgesamt 594 irische Staatsangehörige sich der Sonderprüfung in Irisch unterzogen; 592 hätten sie bestanden. Einer der beiden, die sie nicht bestanden hätten, sei bei einer späteren Prüfung für eine andere Stelle erfolgreich gewesen. Sechs Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten hätten sich der Sonderprüfung in Irisch unterzogen, von denen vier bestanden hätten. Einer von den beiden, die nicht bestanden hätten, sei bei einer späteren Prüfung für eine andere Stelle erfolgreich gewesen. Nach Lage der Akten sei die Klägerin nunmehr die einzige Angehörige eines anderen Mitgliedstaats, die die Sonderprüfung in Irisch nicht bestanden habe.

In den Berufsschulen seien 1 723 irische Staatsangehörige tätig, 189 Angehörige anderer Mitgliedstaaten. Befreiung von der Sonderprüfung in Irisch sei mit Ausnahme von sechs Angehörigen anderer Mitgliedstaaten gewährt worden, da für die fraglichen Stellen keine anderen vollqualifizierten Bewerber zur Verfügung gestanden hätten.

Am College of Marketing and Design seien 69 Vollzeitdozenten tätig. Keiner von ihnen lehre derzeit auf Irisch.

Irland legte auf Aufforderung das Rundschreiben V 7 vor.

G. Slynn
Berichterstatter